Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

30 (5.2.1884)

Beilage zu Nr. 30 der Karlsruher Zeitung.

Dieuftag, 5. Februar 1884.

alle die Angelegenheiten nicht fümmerte, welche auf bem

Babifcher Landtag.

Rarlsruhe, 31. Jan. Reunte öffentliche Sigung ber Erften Rammer unter bem Borfige bes Brafibenten Frhrn. v. Rüdt.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban und

Minifterialbirettor Gifenlohr.

Der Prafibent theilt mit, daß fich Frhr. v. Bob-man wegen bringenber Geschäfte für die heutige Sigung und Frhr. v. Hornstein wegen Erfrankung auch für die

nächsten Situngen entschuldigt hat. Gine Ginlabung bes Borftanbes ber Museumsgesellschaft bahier für ben am 2. f. Mts. ftattfindenden Ball und eine folche bes Borftanbes bes Philharmonischen Bereins zum Befuche ber in biefem Winter ftattfindenben Bereinston-

zerte werben von dem Hause mit Dank angenommen.
Das Sekretariat bringt folgende Einläuse zur Kenntniß:
1) Schreiben des Präsidiums der Zweiten Kammer, ben angenommenen Gesetzentwurf über die Kosten der

Sandarmen-Pflege betreffend; 2) Schreiben bes Prafibenten bes Großh. Ministeriums bes Innern mit 27 Eremplaren eines Schriftchens über die Trinfmaffer-Berforgung im Großherzogthum Baden;

3) Schreiben bes Prafidenten bes Großh. Finangmini-fteriums, die Bertheilung ber Remunerationen in ber Gifenbahnbetriebs- und Bobenfee-Dampfichifffahrts-Berwaltung

4) Schreiben bes akabemischen Direktoriums ber Universität Beibelberg mit 10 Exemplaren ber am 22. Dovember 1883 gehaltenen Festrebe;

5) Schreiben bes akabemischen Direktoriums ber Univer-fität Freiburg mit 40 Exemplaren eines Promemoria in Betreff bes Baues einer Frrenklinit;

6) Bitte ber Stadtgemeinde Martborf um Erftellung ber Bobenfee-Gürtelbahn burch bas Salemerthal;

7) Bitte ber Gemeindevertreter von Unter : und Oberglotterthal, Ohrensbach, Föhrenthal und Heuweiler um Belassung ber Glotterthal-Straße im Landstraßen-Berband. Diese Einläuse werden ben einschlägigen Kommissionen

Die Tagesordnung führt zur Berathung bes von Ge-heimerath Schulze erstatteten Kommissionsberichts über den Gesehentwurf, Die Berwaltungs-Rechtspflege betr. Der Brafibent eröffnet bie Beneralbistuffion.

Berichterftatter Geheimerath Schulge: Obgleich bie gur Berathung stehende Borlage eine ber wichtigsten ber gegen-wärtigen Sitzungsperiobe sei, so habe bieselbe bis jett noch am wenigsten die öffentliche Ausmerksamkeit auf sich gelenkt. Man habe von unserer Zeit gesagt, daß nur zweierlei Gegenstände die weitesten Kreise des Bolkes in Bewegung sesten, die wirthschaftlichen und die kirchlichen Fragen, oder wie man sich kürzer ausdrückte, die Fragen des Magens und des Herzens. So hoch er, Redner, die Bichtigkeit dieser Seiten des menschlichen Daseins schäese in komme dach noch ein Orittes in Be-Daseins schätze, so komme doch noch ein Drittes in Betracht, was kein männlich stolzes, ehrliebendes Bolk je vergessen dürse: die gesetzliche Freiheit, der Rechtsschutz gegen Willkür. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus sei aber das vorliegende Gesetz von hervorzagender Wichtigkeit und verdiene die allgemeine Ausmerkschaftelt der Badischen Bolkes.

Wenn die Berwaltungsgerichtsbarteit in einem Dage, wie vielleicht feine andere unferer Inftitutionen, felbft für bie Gebildeten eine terra incognita fei, ja fogar bei den Juriften häufig nicht bas richtige Berftandniß finde, fo tomme bies theils von ber Reuheit, theils von ber eigenthumlichen Stellung biefer Inftitution amischen Bermaltung und Rechtspflege. Die letteren betrachtete man früher, befangen in ber von Montesqieu überlieferten Anschauung von der Theilung der Gewalten, als diametral verschiedene Funktionen ber Staatsthätigkeit und sowohl die juristische Wiffenschaft wie das liberale Dogma verhielten sich so ablehnend gegen die Ginführung ber Ber-waltungsgerichtsbarteit, daß in die Grundrechte der beutichen Nation von 1848 ber Sat aufgenommen murbe: "Jebe Berwaltungs-Rechtspflege hört auf." Behn Jahre barnach aber fei die Ginführung berfelben als Postulat bes modernen Rechtsftaates obenan geftanden. Diefer Bechfel ber öffentlichen Meinung erfläre fich baraus, bag man früher die Berwaltungs-Rechtspflege nur in ihrer frangofischen Karritatur kannte und babei nicht sowohl an eine Erweiterung bes Rechtsweges als an eine Beugung ber burgerlichen Rechtspflege unter bie Zwedmäßigteitsgrunde ber Berwaltung bachte.

Die Inftitution fei aber ferner eine neue, benn weder bas Alterihum, noch bas Mittelalter, noch die lettverflossenen Jahrhunderte hätten eine Berwaltungs-Gerichts. barteit im eigentlichen Ginne gefannt. Den Römern, ben großen Birtuofen bes Privatrechts, fei bie Idee einer eigentlichen jurisdictio inter populum et privatos ferne gelegen; bei berartigen Streitigkeiten gab es weber praetor noch judices, sondern die Entscheidung lag lediglich bei bem verwaltenben Beamten. Im germanischen Mittelalter fei zwar ber Gebante bes Rechtsstaates bis zur höchsten Ronfequenz ausgebildet gewesen, indem grundfählich die Fürsten bei ben Reichsgerichten und ber Raifer selbst bei bem Pfalggrafen gu Rhein Recht nehmen mußten; allein von einer Bermaltungsgerichtsbarteit habe deghalb nicht bie Rede fein tonnen, weil es eine Bermaltung

Gebiete ber geistigen und wirthschaftlichen Kultur heutzu-tage seine Hauptaufgabe bilben. Der Staat bes XVIII. Jahrhunderts habe eine außerordentlich umfassende, vielgeschäftige Berwaltungsthätigkeit entfaltet, aber, ba ber Allmacht ber Polizei gegenüber keine individuelle Rechts-sphäre heilig war, ein Berwaltungsrecht nicht hervorgebracht. Das lettere fei burchaus ein Produtt ber Meuzeit, ein wesentliches Attribut bes tonftitutionellen Staates. In die Berfassungsurfunden wie in die Spezialgesetz-gebung aller beutschen Länder seien Grundfage aufgenommen worden, welche bie Bermaltungsbehörben beschränkten und für die Bürger eine unverletzliche Rechtssphare absonderten. Wie aber, wenn eine willfürliche Regierung diese Grundsate migachtete? In der Rotted-Belderschen Zeit legte man für solche Falle ben höchften Werth auf die Ministerverantwortlichkeit; in dem Recht der Ministeranflage glaubte man die Panacee für alle Staats frantheiten gefunden ju haben. Dan überfah, bag biefes Mittel, sbwohl unentbehrlich als Schlußstein des Rechtsftaates, boch nur für große bramatische Staatsaftionen, nicht aber fur ben täglichen Sausgebrauch bes Burgers geeignet ift. Go blieb bem letteren, wenn ihm von ben Polizeibehörden Pflichten auferlegt murben, die ihm ge-festlich nicht oblagen, dis in die neuere Zeit nur übrig, fich im Beschwerdewege an die höheren Berwaltungsbehörden zu wenden. Aber tropbem bag biefe, besonders in ihrer follegialen Geftalt nicht zu unterschätzende Garantien für befferen Rechtsschutz boten, fo mar boch immer die Berwaltung gewiffermaßen Richterin in eigener Sache, und felbft wenn ber Berlette Abhilfe erhielt, fo fehlte ihm babei die Befriedigung feines Rechtsbewußtseins. Dazu fam weiter, daß gerade ber Konstitutionalismus das Wefen bes Kollegialsustems in ber Berwaltung immer mehr beseitigte, indem bie alten Regierungen als Mittelinstanz verschwanden und an letter Stelle ber Minister perfonlich zu entscheiben hatte. Mit ben schnell wechselnden Minifterien wechfelte an oberfter Stelle bie Auslegung ber Berwaltungsgesete in auffallenbster Beise. Gelbst wo es vielleicht nicht ber Fall war, fah ber Bürger in ben Dinifterialentscheidungen Billfur und Parteilichkeit. Namentlich unter ber Herrschaft ber Reaftion in Prengen ftellte sich bieser Buftanb als gang unerträglich heraus. Dort war es auch, wo ber Gedanke ber Berwaltungsgerichtsbarteit eigentlich geboren murbe. Unter Ablehnung bes ba und bort vertretenen Gedankens, Die Rechtskontrole ber Berwaltung ben Civilgerichten ju übertragen, fand man bie einzig richtige Lösung in ber Errichtung von Berichtshöfen bes öffentlichen Rechts, welche, burch ihre Busammensetzung mit ben Bedürfniffen ber Berwaltung vertraut, auf bem Gebiete bes öffentlichen Rechts mit berfelben Gelbständigkeit entscheiben follten, wie bie burgerlichen Gerichte auf bem Gebiete bes Privatrechts. Man sah nicht mehr nach Frankreich mit seiner abhängigen justice administrative, sonbern hielt sich an bas durch Gneist's bahnbrechende Schriften näher gerückte englische Borbild, nicht um es zu fopiren, sonbern um es ben beutschen Berhältniffen anzupaffen.

Ihre erste Berwirklichung habe jeboch bie Berwaltungsgerichtsbarteit nicht in Breugen, wo die ber Reaftion nachgefolgte Ronflittsperiobe Reufchöpfungen faum ermöglichte, fondern auf babifchem Boben gefunden burch bas berühmte Befet vom 5. Oftober 1863. Diefes Befet habe zwei Gebanten bes modernen Rechtsftaates zugleich verwirklicht und in organische Berbindung gesetht: die Gelbstverwaltung und die Berwaltungsgerichtsbarfeit. Es fei dies ein fühner Burf und ein großer Fortschritt gegenüber bem bisherigen Buftanbe gemefen. Mit ber Beit hatten fich jedoch Unvollfommenheiten herausgestellt, wie sie stets einer erften Schöpfung anzuhaften pflegten. Der eine Fehler, die mangelnde Unabhängigkeit bes Bewaltungs: gerichtshofes, sei burch bas Gesetz vom 24. Februar 1880 vollkommen beseitigt, der andere Fehler, die allzugroße Beschränfung ber Kompetenz, solle burch bas vorliegende Geset verbeffert werben. Die lettere erstreckte fich bis jett wefentlich auf fog. Parteiftreitigkeiten, in benen es fich um einander gegenüberfiehende Unfpruche von Brivaten begw. Rorporationen handle, mahrend Polizeiverfügungen und überhaupt Streitigfeiten zwifden bem Ginzelnen und bem Staate als folchem prinzipiell nicht bem Berwaltungs-ftreitverfahren überwiesen waren. Damit sei aber in Baden der an fich so wirfungsvollen Institution ber Berwaltungsgerichte ihr Hauptgebiet entzogen gemejen, man habe einen gufunftereichen Reim in zu magern Boben gepflangt. In biefem Ginne habe er, Rebner, schon vor zwei Jahren sich ausgesprochen und in lebereinstimmung hiemit habe bas Sohe Haus in einer Reso-lution vom 20. Februar 1882 seinen Bunsch nach Erweiterung der Buständigkeit der Berwaltungsgerichte der

Großh. Regierung nahegelegt. Redner geht nunmehr auf die verschiedenen Syfteme ein, welche die Großh. Regierung bei Erfüllung Diefes Wunsches befolgen konnte. In Deutschland bestehe neben bem preußisch-babischen Systeme, bei welchem in der unteren Inftang ein Selbstverwaltungsförper (burgerliche Mitglieder im Chrenamt unter Borfit eines Berufsbeamten), in zweiter bezw. dritter bagegen ein nur aus Berufsbeamten zusammengesetter, mit völlig unabhängiger Stellung ausgestatteter Gerichtshof entscheibe, bas bay=

als unterer und einem aus Berufsbeamten bestehenben Bermaltungsgerichtshof als oberer Inftang. Für beibe Sufteme gelte Die Emmerationsmethode, welche jedoch in Burttemberg burch eine clausula generalis ergangt werbe. Gang eigenthumlich fei bas System Defterreiche, welches feine unteren Inftangen ber Berwaltungsgerichts= barteit, fonbern nur einen Bermaltungsgerichtshof habe, beffen Rompeteng nach einer generellen Formel beftimmt fei, ber aber lediglich als eine Raffation sinftang fich barftelle, indem es ihm nur zuftehe, rechtswidrige Berfügungen der Berwaltungsbehörden aufzuheben, ohne je in ber Sache meritorisch zu erfennen. Wenn man uns, wie es namentlich in bem Gutachten bes Großh. Bermaltungs= gerichtshofs geschehen sei, bas öfterreichische Sustem als bas folgerichtigste empfehle, unterlasse man stets zu er-wähnen, bag in Defterreich ber Berwaltungsgerichtshof eine fo beschränfte Birtfamteit befige. Die Rommiffion halte es fitr durchaus richtig, bag die Großh. Regierung fich an bas Bestehende angeschloffen und auf ben bewährten Grundlagen weiter zu bauen versucht habe. Insbefondere fei ber größte Werth barauf gu legen, baß bie auf bem burgerlichen Chrenamte beruhenben Bezirksrathe als erfte Inftang beibehalten merben; in ber Befeitigung ber letteren mare bie Bernichtung einer ber populärften Inftitutionen bes babifchen Staatsrechts gu erblicken. Die Rommission habe sich beshalb auch für bie Enumerationsmethode erflärt, wie sie in allen beutschen Staaten, mit Ausnahme von Defterreich, beftebe, um die Kompetenz zwischen ben verschiedenen Instanzen sachgemäß zu vertheilen. Sie wäre jedoch gerne noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie der Ansicht gewesen, daß die Enumeration wie in Burttemberg burch eine Generalflaufel ju ergangen fei. Die lettere habe fich in unferem Rachbarftaate vollständig bewährt und nach erhaltener zuverlässiger Mittheilung bis jest trop ihres achtjährigen Bestehens der Regierung noch niemals Berlegenheiten bereitet ober bie Bermaltung in ihrer freien Bewegung beschränft. Die Mehrheit der Rommiffion wurde es gerne gefehen haben, wenngerade Baben, bas den erften Schrittgethan, auch den letten folgerichtigen nicht gescheut hatte. Allein nach eingehenben Berathungen mit ben Bertretern ber Großt. Regierung habe die Rommiffion ihren Bunfch zwar nicht aufgegeben, aber vertagt. Gie wurde es, jumal bas Gewicht ber von ber Großt. Regierung geltend gemachten praftischen Be-benten nicht verfannt werden konnte, für einen argen Doftrinarismus gehalten haben, wenn sie um eines theoretischen Pringips willen - benn es fei ber Kommission nicht gelungen, außer ben im Entwurfe bezeichneten Fallen noch weitere ausfindig zu machen, welche an fich por die Berwaltungsgerichte gehörten — bas Zustandefommen eines Gesetzes gefährdet hatte, welches in der organischen Entwicklung des badischen Staatsrechts einen bedeutenden Fortschritt bezeichne. Als folder fei namentlich die in § 4 Biff. 1 und 2, bem punctum saliens bes gangen Ent= wurfe, enthaltene Kompetengerweiterung anzusehen. Durch biefe werbe die Berwaltungsgerichtsbarkeit in ihr eigent= liches Gebiet eingesett, indem Rlagen gegen die polizei-lichen Berfügungen ber Bezirksämter und die Beschluffe ber Aufsichtsbehörden ber Kommunalverbande vor dem Bermaltungsgerichtshof zugelaffen würden; bamit merbe ben Individuen wie ben Gelbftverwaltungsförpern ein Rechtsschut eingeräumt, welcher ihnen bis jest fehlte. In ber That liege auch bierin icon eine clausula generalie join eine clausula generalis, welche fast alle Falle umfaffe, in welchen ber Burger ober bie Gemeinde willfürlichen Rechtsverlegungen ber Behörbe ausgesett fein konnen. Schon um biefes einzigen § 4 willen fei ber Gefegentwurf mit Freuden gu begrußen. Wenn berfelbe gur Annahme gelange, werbe er wesentlich dazu beitragen, jenes erftrebenswerthe Gleichgewicht herzustellen, welches ben Ginzelnen im Gehorfam bem Staatswillen unterwerfe und anderseits bie Achtung ber Staatsgewalt vor bem Rechtsfreife bes Ginzelnen ergwinge. Redner ichließt mit bem Bunfche, bag bie fo dwer zu erreichende, aber feineswegs unmögliche Musgleichung zwischen staatlicher Ordnung und individueller Freiheit auch fernerhin ber Leitstern bes babifchen Staats= rechts fein möge.

Staatsminister Turban: Er habe mit großer Befriedigung und voller Bewunderung ben Worten bes geehrten herrn Borredners gelaufcht, wie berfelbe in großen Bügen die Grundgebanken entwidelte, auf welchen unfere Gefetgebung in biefer Materie bisher beruhte und auf welchen fie nunmehr weitergeführt werden folle. Derfelbe habe auch in seinem Berichte in bantenswerther Beife bie Gesichtspunfte aufgeführt, welche die Großh. Regierung beftimmten, fich bem über bie Bugeftanbniffe ber Borlage hinausgehenden Boftulate ber Biffenschaft nicht zu unterwerfen. Der Standpunkt ber letteren fei naturgemäß verichieden von bemjenigen, welchen bie Bragis einnehmen muffe. Alle Fortschritte - bas zeige namentlich auch bas Beispiel Englands - fonnten im praftischen Leben bes Staates nur fehr langfam und allmählich zur Durchführung gelangen. Es bedürfe ber forgfältigften Brufung und Erprobung jedes weiteren Schrittes, bevor man bie letten Konsequengen eines Pringips ziehe. Uebrigens fet von dem herrn Borredner anerkannt worden, welch' bebeutender Fortichritt in bem vorliegenden Gefetentwurf gegenüber bem bisherigen Rechtszustande enthalten fei. Die Großh. Regierung wurde glauben, ein hinausgeben über im mobernen Sinne nicht gab, weil ber Staat fich um lrifd-württembergifche Guftem mit ben Regierungen | bas in ber Borlage Zugestanbene mit ihrer ichwerwiegen=

vereinbaren gu fonnen. Diefe lettere mache es ihr gur Bflicht, von bem ihr anvertrauten Rapital ber Staatsmacht nichts wegzugeben, fofern nicht ein bringendes Bedürfnis es erforbere und es nicht ohne jebe Beforgniß geschehen fonne. Gin foldes Bedürfniß liege aber nicht vor, benn gugestandenermaßen sei fein einziger für die Berwaltungsgerichts-barfeit geeigneter Fall aufzufinden gewesen, welcher nicht ichon in ben Entwurf aufgenommen mare. Auf ber anbern Seite aber lage bie Gefahr fehr nahe, bag auf Grund einer folden clausula generalis, wie fie empfohlen worben fei, die Regierungsgewalt auch in folden Dingen, in welchen ihr freie Bewegung und freies Ermeffen gemahrt werben muffe, unter verwaltungsgerichtliche Kontrole geftellt wer-ben fonnte. Die natürliche Folge wurde eine ber lebenbigen Initiative entbehrende, ftarre Regierungsweise fein, unter welcher bie Leiftungen ber Bermaltung auf bas Nothwendigfte beschränft und eine Reihe wohlthatiger Magnahmen gurudgeftellt werben murben.

Redner fpricht die Hoffnung aus, daß nach ber vorausgegangenen bochft anerkennenswerthen Gelbftverleugnung der Rommiffion - eine Tugend, die übrigens gum Theil auch von ber Großh. Regierung geubt worben fei - bas Sohe Saus bem Gefegentwurfe feine Buftimmung ertheilen und damit einen Fortschritt in der Entwickelung unseres Rechtsstaates ermöglichen werde, von welchem er nicht sagen wolle, daß es der letzte sei, der aber sur den Augenblid eine reichliche Befriedigung ju gewähren vermöge.

Frhr. E. A. v. Göler: Das Dobe Baus fei mit biefem Gefegentwurf vor bas Dilemma gestellt, benfelben im Gangen entweder angunehmen ober abzulehnen, und er geftehe offen, bag ihm bie Entscheibung nicht leicht werbe. In biefem Soben Saufe habe man ftets mit gerechtem Stols auf unfere Berwaltungsrechtspflege gefehen, auf jenen Schritt, ben Baben in fuhnem Entschluß und in großhergiger Beife 1863 gethan und burch welchen es fich in ber Rechtsgeschichte einen bleibenden Ruhm erworben habe. Die Erfte Rammer habe auch mit einem gewiffen Ehrgeig barüber gemacht, bag unfere Bermaltungsrechtspflege auf ber Bobe ber Biffenschaft erhalten bleibe, und in biefem Sinne vor zwei Jahren ihre Buniche ausgesprochen. Run tonne er aber nicht umbin, zu erklaren, bag er mit einer gemiffen Enttaufchung ben vorliegenden Entwurf in bie Sand genommen habe. Derfelbe fei nicht bas, mas man im gewöhnlichen Leben ein icones Gefet nenne, Die Enumeration von fo und fo viel Buntten gebe fein hubfches Bilb. Bir wurden mit biefem Gefet ficherlich nicht einen großen Schritt vorwarts in ben Bahnen thun, bie bie Wiffenschaft uns zeige. Deshalb habe auch ber Berr Berichterstatter sich gebrungen gesehen, die hoffnung gu äußern, daß dies Gesetz nur ein vorläufiges sein und in furzer Zeit ein Beiterschreiten stattfinden werbe. Aber nicht allein die Manner ber Wiffenschaft, sondern auch Die ber Brazis feien von biefem Gefege nicht befriebigt; auch bie Mitglieder bes Großh. Berwaltungsgerichtshofs hatten auf Grund einer zwanzigjährigen Erfahrung bie Aufftellung einer Generalklausel geforbert und fich gegen bie im Entwurfe eingehaltene Methobe ausgesprochen. Er bedauere, bag ber Berwaltungsgerichtshof nicht mehr wie früher in biefem Saufe vertreten und Daburch bie Doglichfeit benommen fei, Beiteres gur Begrundung ber Muffaffung berfelben zu hören.

Die Rommiffion habe ichlieflich von der Aufnahme einer Generalklaufel absehen zu follen geglaubt. Aber weshalb habe fie bies gethan? Als Grund fei auf Seite 10 bes Rommiffionsberichtes unter anderem bie Erflärung ber Großh. Regierung aufgeführt, daß fie eine folche Rlaufel gerabegu für gefährlich halte in einer Beit, in welcher bie Staatsgewalt fo gefährliche Beftrebungen zu bekampfen habe. Er habe mit einigem Erftaunen biefe Beilen gelefen und fich gefragt, mas benn bies für gefährliche Beftrebungen seien, die uns verbieten sollten, nach ben derungen der Biffenschaft, nach ben Bunfchen bes Berwaltungsgerichtshofes ein berartiges Gefet abgufaffen. Er glaube, baß man in biefer Begiehung etwas ju fcmarg gesehen habe. Im Jahre 1863 sei ber Sprung, ben Baben mit ber Erlassung bes Berwaltungsgesetzes gethan, ein viel fühnerer gewesen, als es heute bie Aufnahme einer Generalflaufel in ben Entwurf fein murbe. Gine zwanzigjährige Erfahrung habe bewiesen, bag bie Richter in unserem Berwaltungsgerichtshofe die Grenze zwischen Berwaltung und Rechtspflege zu beachten wußten und nie fich versucht fühlten, in's Gebiet ber Berwaltung einzugreifen. Wer verburge benn aber, bag mit biefen ungefahr 65 Fällen alle jene Gegenstände erschöpft seien, von benen wir wünschten, daß bei ihrer Behandlung ber Gingelne vor ber bentbaren Bergewaltigung öffentlicher Behörden geschützt sei, ober umgefehrt, wer garantire bafür, baß nicht gerabe unter biefen Fällen sich folche befinden, welche zwedmäßiger lediglich bem Befinden ber Bermaltungsbehörden überlaffen murben? Gerabe nach legterer Richtung hin habe bas Gutachten bes Bermal-tungsgerichtshofs manche Bedenten hervorgehoben. Deßhalb bedaure er, daß bie Kommission nicht an ihrer ursprünglichen Forberung nach Aufnahme einer Generaltlausel festgehalten habe. Wenn aber fo hochberühmte wiffenschaftliche Größen, wie ber Berichterstatter, über diese Bebenten hinmeg famen, so fonne er fich feinerseits ebenfalls beruhigen. Ihm mare es aber zwed-mäßiger erschienen, man hatte bie Unvollfommenheiten, an benen unfer bisheriges Gefet leibe, noch einige Jahre ertragen, um bann etwas Rechtes zu Stande zu bringen, benn baß bas Haus in wenigen Jahren schon in die Lage kommen werbe, etwaige Mängel bes vorliegenden Gesethes gu verbeffern, möchte er bezweifeln.

Geh. Hofrath v. Solft wendet fich mit Entschiebenheit gegen die Schlugbemerfung bes Borredners, mit welcher berfelbe mohl ausbruden wolle, bag er diefes Gefet nicht

werbe angesehen werben. In ber Rommiffion fei er vielleicht Derjenige gewesen, welcher ben Bergicht auf Die fubfibiare Beneraltlaufel am meiften bebauert habe, aber auch ohne biefe enthalte ber Entwurf einen eminenten Fortidritt und bie Rommiffion murbe eine ichwere Berantwortung auf fich gelaben haben, wenn fie nach ber Unficht bes herrn Borrebners verfahren mare. Rach wieberholter reiflicher Prüfung fei ihm, Rebner, bas Opfer jenes Bergichts auch gar nicht fo fcmer geworben, als er es von vornherein bachte, benn er habe fich fchließlich fagen muffen, bag bie Aufnahme einer folden Generalflaufel allerbings ihr Bebenkliches habe. Zwar tonne er bie von ben Bertretern ber Großh. Regierung für ihre Beanftanbung vorgetragenen Grunbe als gutreffend nicht gelten laffen, insbesonbere mare ein Uebergreifen ber Bermaltungegerichtsbarfeit in bas Gebiet ber Gelbftbeftimmung ber Bermaltungsbehörden feines Erachtens nicht gu beforgen; fein Bebenten gehe vielmehr gerade nach ber ent-gegengefesten Richtung: bag auf Grund einer folchen allgemeinen, ber Auslegung freien Spielraum gewährenben Rompetenzbestimmung ber Berwaltungsgerichtshof Streitfachen von feinem Forum gurudweisen murbe, welche eigentlich vor baffelbe gehoren. Die bisherige Erfahrung berechtige ju biefer Unnahme; bie peinliche Burudhaltung unseres Berwaltungshofes in der Bulaffung des verwaltungsgerichtlichen Austrags — ein rühmliches Beugniß feiner Ehrenhaftigfeit und Gewiffenhaftigfeit — fei allerfeits anerkannt. Und biefes Beftreben zeige fich ja auch bem gegenwärtigen Gefete gegenüber; ber Bermaltungs. gerichtshof weife in feinem Gutachten eine gange Reibe von Gegenständen gurud, für welche in bem Entwurfe bie Berwaltungsgerichte als zuftändig erflärt feien. Diefe Tendeng murbe burch die Ginführung einer Generalflaufel nur genahrt und gesteigert werben. Auf ber anbern Geite würde fich bei unferm Anwaltstande, ber noch zu wenig Gelegenheit gehabt habe, fich auf bem Gebiete bes öffentlichen Rechts heimisch zu machen, die Geneigtheit zeigen, an ber Sand einer folden allgemeinen Kompetenzbeftimmung bie Berwaltungsgerichte in möglichft weitem Umfange in Anfpruch ju nehmen. Beiberlei Momente murben gur Abweifung einer großen Bahl ber an bie Berwaltungsgerichte gebrachten Sachen wegen Unguftanbigfeit führen. Daburch würde aber bas Gefühl ber Rechtsficherheit in ber Bevölferuag beeinträchtigt und in manchen Fällen ber Rechtsichut in unguläffiger Beife verfümmert werben. Mus folden Erwägungen fei bie Rommiffion zu bem Entschluffe gefommen, die Dinge wenigstens vorerft noch im Fluffe gu belaffen und von einem abschließenben Berte abzusehen. Man vergebe fich nichts, wenn man in folden fundamentalen Fragen nur fehr zögernd vorgehe. Wenn dann im Laufe ber Jahre in bem Gefete Lucken fich zeigten, fo werbe eine Erganzung berfelben nicht ausbleiben. Jeben-falls aber sei es nicht gerechtfertigt, zu sagen, die Bolksvertretung werbe nichts Rechtes ichaffen, wenn fie biefes Gefet im Befentlichen nach ber Regierungsvorlage annehme. Diefer Meugerung ftelle er feinerfeits die Behaup. tung gegenüber, bag mit bem vorliegenben Gefete ein farbinaler Fortschritt in ber Entwidelung bes badifchen Rechtsstaates gemacht werbe, und wenn bas Ministerium Turban nichts Anderes aufzuweisen hatte, als die Borlage biefes einen Gefegentwurfs, fo murbe es fich ichon baburch einen bleibenben Ramen und ein gefegnetes Unbenten in ber Geschichte Babens geschaffen haben.

Beh. Rath Rnies: Bon Geiten ber Rommiffionsmehrheit fei gwar ichon mehreres vorgetragen worben, mas in ben Kommiffionsverhandlungen von ihm gegen bie Binzusügung einer Clausula generalis nach einer Enumeration fo vieler Ginzelfälle ber verwaltungsgerichtlichen Rompeteng eingewendet worden fei. Man moge ihm jedoch noch eine turze austuntun menighens uver ftatten, die für die Minorität entscheibend gewesen seien.

Bei einer genaueren Betrachtung ber vorliegenden Streitfrage ergebe fich eine gegensähliche Sochichagung einerseits von Thätigkeiten ber Berwaltung und ber Gerichte, anderseits von Interessen ber einzelnen Staats-angehörigen und Interessen bes Ganzen. Der herr Berichterstatter habe von einer früheren Zeit gesprochen, in welcher man fich allgemein und auch von Seiten anerkannter Autoritäten mit größter Entschiedenheit gegen bie polizeiliche und bevormundenbe Thatigfeit ber Berwaltung ausgesprochen hatte. Er muffe hinzufügen, baß man in jener Beit, in welcher man alles Glud nur von ber vollständigen Freiheit des Einzelnen erwartete, fich überhaupt gegen jede Rechtsordnung ausgesprochen habe, welche über bas Minimum bes Schutes ber individuellen Freiheit und bes privaten Gigenthums hinausging. Bon biefer irrigen Auffaffung feien wir gurudgetommen, Biele jedoch nur nach der einen Seite hin. Man fehe häufig bie Staats - Berwaltungsbehörben wie eine bem Freibeits- und Bohlfahrtsintereffe bes Ginzelnen feindliche Macht an, mahrend man - er muffe bies einmal gerabe herausfagen - von einer Art Aberglauben an nur gute Birfungen erfüllt fei, wenn ein Gerichtshof eine ftreitige Frage erledige. Er feinerfeits habe nachbrudlich barauf hingemiesen, baß ber vorliegenbe Gefegentwurf über Berwaltungs-Rechtspflege nicht blos juriftijden Betrachtungen, sondern auch politischen Erwägungen zu unterwerfen sei, es tame hier nicht blos auf eine juriftifch forrette Rechtspflege, sondern auch auf eine Einrichtung an, die thatsäch-lich staatlich heilsam wirte. Ein staatlich geordnetes Bolt fei ein lebensvoller Organismus einer höheren Ordnung, mit einer Beiterentwickelung, welche von einer freien Thätigkeit ber Berwaltungsbehörden begleitet werde. Benn die fittlichen Lebensfrafte eines Bolfes erlahmt und zerrüttet seien, dann könnten — wie die Geschichte 3. B. Englands und Frankreichs zeige — ebensowohl korrumals etwas Rechtes betrachte. Er, Rebner, fei im Ge- | pirte Gerichtshofe wie ichlechte Bermaltungsbehörben in

ben Berantwortlichkeit gegenüber bem Staatsganzen nicht | gentheil ber Ueberzeugung, bag baffelbe in späterer Beit | Thatigfeit fommen. Es sei nicht gerecht, bei bem Hinvereinbaren zu können. Diese letztere mache es ihr zur als ber bebeutenbste Markftein ber gegenwärtigen Tagung weis auf die Integrität bes beutschen Beamtenftandes nur an bie Gerichtshofe und nicht auch an bie Berwaltungskollegien zu benten. Sollten folche Streitigkeiten aus bem öffentlichen Rechte entstehen, die jest niemand von uns, vorauszusehen vermöge, so murben biefelben feitens ber Berwaltung von bem in ber späteren Beit und unter ben alsbann obwaltenden Umftanden angemeffen erscheinenden Standpunft beurtheilt werden. Sierbei fonnten bann nothigenfalls auch die Rammern ihre Auffaffung gur Geltung bringen, mahrend die Regierung fich jeder Berhandlung mit ber Bolfsvertretung entziehen könne, fobalb fie auf ein waltungsgerichtliches Urtheil fich ju berufen in ber Lage fei.

Es fei hier wiederholt und nachbrudlich von einer Aufgabe ber Bflege ber Wiffenschaft gesprochen worben. Er muffe benn boch junachft in aller Bescheibenheit bemerten, bag es nicht nur eine Wiffenschaft bes Bermaltungs= rechts, welche bie herren Borredner allein im Muge hatten, sondern auch eine Biffenschaft ber Berwaltungs-lehre gebe, welche miffe, bag die heutige Berwaltung eine Berwaltung nach Norm ber Gefete fei, daß bagegen diese Gesetze nicht eine Thätigkeit der Berwaltung annulliren follen, bie aus guten Grunden für beren Reffort verlangt werbe. Im Uebrigen hatten wir hier in erfter Linie nicht Intereffen ber Wiffenschaft, sonbern bie Beburfniffe ber Boltsangehörigen ju beachten, die schwer geschädigt werden wurden, wenn die Leute erft mit vielen Rosten, Zeitverluft und Aerger aus bem Ausgang ihrer Streitigfeit über öffentliches Recht erfahren murben, bag nach bem allgemeinen Pringip, ber clausula generalis, dieselben nicht vor die Berwaltungsgerichte gehören. Auch ber Borwurf ber pringipiellen Intonfequeng fei gang ungutreffend gegenüber bem Minoritätsantrag. Die Dajoritat halte es für pringipiell richtiger, bag bem Bermaltungsgerichtshof nach beffen Borichlag eine Generalflaufel neben einer Enumeration von Fallen jugeftanben werbe, gegen bie ber Bermaltungsgerichtshof felbit fich jum Theil als bem Inhalt feiner Generalflaufel wiberfprechend ertlart habe. Wie ber Bermaltungsgerichtshof bie Generalflaufel verftehe, hatte er teineswegs alle Falle, bie die Rommiffion billige, angenommen, und er murbe alfo zwei Bringipien, die fich nach feiner Auffaffung nicht beden, eines nach ben numerirten Fällen und eines nach ber clausula generalis, gur Richtschnur nehmen muffen. Auch fei ber Berwaltungsgerichtshof, sobald er eine Reihe von ausbrudlich aufgeführten Ausnahmen von feiner clausula generalis habe jugeben wollen, ebenfowohl auf die Enumerationsmethode neben ber clausula generalis eingetreten, nur an einer anderen Stelle. Redner hat baber ben Begfall ber Generklaufel nicht nur nicht bebauert, fonbern schlechthin für nothwendig gehalten. Er warbe noch manches andere zu Gunften diefer Ansicht vorbringen tonnen, aber im Binblid auf bie vorgerudte Beit und auf ben jest ficheren Ausgang ber Debatte glaube er, biervon Abstand nehmen zu dürfen.

Damit fchließt bie Generalbisfuffion und es folgt bie Berathung ber einzelnen Paragraphen bezw. Rummern bes Entwurfs.

Bei § 1 erläutert ber Berichterftatter bie von ber Rommiffion vorgenommene redattionelle Menderung im Eingange fowie ben von berfelben beantragten Bufat: "unbeschadet ber Buftandigfeit ber burgerlichen Gerichte in Betreff ber auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Rechtsverhältniffe".

Ministerialbireftor Gifenlohr: Der Großh. Regierung fei die Fassung dieses Bufages, nachdem fie fich mit berfelben in ber Rommiffion einverstanden erflart hatte, bei nochmaliger Prüfung bebenflich erschienen, weil barin bie weitverbreitete, jedoch von der Großh. Regierung und der Rommiffionnicht getheilte Unficht, bag jedes Rechtsverhältniß, Brivatrechtstitel zu Grundeliege, ein sei, eine Unterftügung finden konnte. Nicht auf ben Rechtstitel, welchem ein Rechtsverhältniß feine Entstehung verdante, tomme es an, sondern auf das Rechtsgebiet, welchem baffelbe angehore. Sofern hiernach bas Rechtsverhaltniß öffentlich rechtlicher Natur fei, werde es nicht etwa daburch ein civilrechtliches, daß darüber ein in den Formen des burgerlichen Rechts abgefchloffener Bertrag vorliege. Bon biefem Gesichtspuntte aus fei es auch gang gleichgiltig, ob ber gu Grunde liegende Rechtstitel ein besonderer ober ein allgemeiner fei. Die Bedenten murben wegfallen, wenn nach dem preußischen Borbilbe gefagt wurde "un-beschabet aller privatrechtlichen Berhaltniffe". Diese Norm habe in Preußen bis jest feine Schwierigkeiten gemacht und beren Annahme hatte ben nicht zu unterschätenben Bortheil, bag bie preugische Rechtsprechung über biefe pringipielle Frage als Beispiel benütt werden tonnte.

Auf Vorschlag des Landgerichtspräsidenten v. Stöffer wird hierauf § 1 zur nochmaligen Berathung an die Kom= mission zurückverwiesen.

Bon § 2 werden Ziff. 1 bis 4 ohne Debatte ange-

Bei Biff. 5 (Streitigkeiten über bie Benützung von Grabstätten) theilt Faller zur Illustration ber bisher beftandenen Zweifelhaftigkeit ber Kompetenz und ber hieraus für die Betheiligten erwachsenen Nachtheile einen Spezialfall mit, welcher die dringende Nothwendigkeit erweise, flar auszuspreche, welchen Fälle vor die bürgerlichen und welche vor die Verwaltungsgerichte gehören. Er begnüge sich mit ber im Entwurfe aufgestellten Formel, wenngleich bieselbe vielleicht noch etwas bestimmter hätte sein durfen.

Ministerialbireftor Gifenlohr: Gerabe mit Rudficht auf den eben ermähnten Ginzelfall fei die Beftimmung unter Biff. 5 in den Entwurf aufgenommen worden. Diefer gehe von der Borausfetung aus, daß bei Bereinbarungen wegen Ueberlaffung von Grabstätten die Abficht der Gemeinden in der Regel nur auf Gestattung der Benützung gerichtet sei. Wo ausnahmsweise eine wirkliche Gigenthumsabtretung ftattfinde, wurden bie burgerlichen als öffentlich rechtliche Abgabe ober Gebuhr zu betrachten und ein bezüglicher Streitfall verwaltungsgerichtlich fei.

Biff. 18 (Streitigfeiten aus § 19 bes Schäfereigefetes) wird an die Kommission gurudverwiesen, um zu berathen, ob biefe Biffer vorläufig aus bem Entwurfe ausgeschieben

Bu Biff. 21 soll nach ben Worten "über bie Pflicht gur Quartierleiftung" eingeschaltet werben "und deren Umfang". Der Berichterftatter bemerft gur Rechtfertigung dieses Antrags, daß die Berpflichtung selten ftreitig fein werbe, sehr häufig dagegen beren Umfang. Auch in lepterer Beziehung könnten Rechtsnormen in Form von Ortsftatuten vorhanden sein und in foldem Falle erscheine es zwedmäßig, gegenüber etwaiger Willfür und Parteilichfeit ber Gemeindebeamten die Anrufung ber Berwaltungs=

gerichte zuzulaffen. Ministerialbireftor Gifenlohr empfiehlt, es bei bem bisherigen Rechte zu belaffen, wonach die Berwaltungs-gerichte nur über die Pflichtigkeit zu entscheiben, über ben Umfang dagegen die Gemeindebehörden und im Befdmerdewege die Bezirksräthe als Berwaltungsbehörden zu beschließen haben. Bo Ortsftatuten über bie Bertheilung ber Quartierlast beständen, enthielten bieselben meift nur vage, praftifch faum verwerthbare Bestimmungen. In Breugen, wo früher Streitigfeiten über ben Umfang ber Duartierpflicht ben Berwaltungsgerichten zugewiesen waren, sei man hievon in bem Gesetze vom 30. Juli 1883 wieder zurückgekommen. Die Gr. Regierung halte den bisherigen Rechtsschutz für ausreichend, gebe jedoch die Entschließung

in diesem Bunfte dem Hause anheim. Geh. Hofrath v. Holft und Frhr. E. A. v. Göler treten ber Auffassung ber Gr. Regierung aus praktischen Erwägungen, namentlich mit Rudficht auf die burch ein Berichtsverfahren für bie Beschwerbeführer felbft entstehenden Weiterungen, bei und beantragen ben Strich ber von ber Rommiffion vorgeschlagenen Ginschaltung. Diefer Antrag wird außer von dem Berichterstatter auch von Graf Ragened befämpft und von dem Sause durch Annahme des Kommissionsantrags abgelehnt.

Nachdem sobann noch die übrigen Rummern bes § 2 ohne Debatte angenommen worden waren, wurde die weitere Berathung auf morgen vertagt.

Rarleruhe, 1. Febr. 10. öffentliche Sigung ber Erften Rammer unter bem Borfige bes Brafibenten Frhrn. v. Rüdt.

Am Regierungstifche: Minifterialbireftor Gifenlohr,

fpater Staatsminifter Turban.

Der Prafibent ertheilt bem Geheimerath Schulge bas Bort, um über bie von ber Rommiffion nachtraglich gefaßten Befchluffe bem Baufe gu berichten.

Bu § 1 schlägt die Rommission vor, ftatt "bezeichneten" zu feten "ihnen zugewiesenen" und aus ben von bem Regierungstommiffar geltend gemachten Grunden als zweiten Sat hinzugufügen: "Die Entscheidung ergeht unbeschabet aller privatrechtlichen Berhältniffe". Der Bara-

graph wird biefen Antragen gemäß angenommen. Bei Biff. 18 bes § 2 bemerkt ber Prafibent, bag berfelbe an biefer Stelle megfalle und in einer besonderen

Resolution wieber aufgenommen werbe. Biff. 1 bes § 3 wird nach bem Antrage ber Rommiffion mit einer von Prälat Doll vorgeschlagenen redaktionellen Berbesserung ("in Berwaltungs-Bolizei- und Finanzsachen") angenommen, ebenso Ziff. 2, 3 und 4.
3iff. 5 lautet nach ber Regierungsvorlage: "über die

Berpflichtung zur Entrichtung von Schulgelbern in ben öffentlichen höheren Lehranftalten und Fachschulen, sowie über die Berpflichtung ber Gemeinden zu Beitragen zu bem Aufwand fur folche Anftalten bes Staates und über bie Berpflichtung bes Staates gu Beitragen für folche

Anftalten ber Gemeinben". son ber Kommission ift ber Strich biefer Ziffer beantragt, weil fie, wie von bem Berichterstatter auch munblich ausgeführt wirb, berartige Streitfachen für

civilrechtlich hält. Ministerialbirettor Gifenlohr: Sinsichtlich bes Schulgelbe ber Boltsichulen habe bisher tein Zweifel beftanben, daß baffelbe nicht als privatrechtliches Lehrgelb, fonbern

Die Konsequenz führe dazu, bas Schulgeld in den übrigen öffentlichen Schulen ebenso zu behandeln. Der Umftand, daß der Besuch dieser Schulen ein freiwilliger sei, könne nicht ausschlaggebend sein. Das lettere Moment treffe auch bei Brudengelbern, Martigelbern u. bergl. gu, beren öffentlich rechtliche Ratur wohl nicht bestritten werben wolle. Uebrigens fei bie Meinungsverschiebenheit bezuglich bes erften Theils ber Biff. 5, ba bie fraglichen Schulgelder fest normirt feien, von geringer prattifcher Bebeutung und er sei baber in ber Lage, die Entscheibung barüber in bas Ermeffen bes Hauses zu stellen. — Bebeutend wichtiger sei ber zweite Theil ber 3iff. 5, auf beffen Beibehaltung nach wiederholtem Benehmen mit bem Brafibenten bes Großt. Ministeriums ber Juftig, bes Kultus und Unterrichts ber größte Werth gelegt werben muffe. Waren die hier in Frage ftehenden Berbindlichteiten burch Gefet geregelt, fo murbe gewiß niemanb an beren öffentlich rechtlicher Ratur zweifeln; ber Umftanb aber, bag über biefelben Bereinbarungen vorlagen, fonne, wie er gestern bereits hervorgehoben habe, nicht ausschlaggebend fein. Der Staat stehe hier ber Gemeinbe teineswegs als Fistus, fondern in Erfüllung seiner fulturellen Aufgabe gegenüber und ebenfo handle es fich bei ber Gemeinbe nicht um eine öfonomische Angelegenheit, sonbern um ihre Aufgabe, für ben Unterricht ber Gemeinbegenoffen zu forgen. Rebner beruft fich jur Unterftützung ber vorgetragenen Ansicht auf bie Autorität bes Staatsrechtslehrers Sarwen und ben Borgang Preußens und fügt bem hinzu, es sei ebenso in Baben schon bisher die allgemeine Auffassung, und zwar auch bei ben Gemeinden, die gewesen, daß in folden Streitsachen bie Buftanbigfeit ber Civilgerichte ausgeschloffen sei. Dieselbe hatte auch in ber That ihre Bebenken. Sobalb eine Differenz entstünde, murbe bie Gemeinde bis jum endgiltigen Austrag ber Sache ihre für ben Beftand ber Schule unentbehrliche Beitragsleiftung fistiren können, mahrend sie im verwaltungsgerichtlichen Berfahren zweifellos zur einstweiligen Zahlung angehalten werden tonnen. Ferner fei die Beforgniß nicht unbegrunbet, daß mit ber Frage ber Beitragepflicht auch noch andere Bestimmungen ber betreffenden Bereinbarungen (3. B. über die Busammensetzung des Aufsichtsraths u. bergl.) por ben burgerlichen Richter gezogen werben könnten. Berbe bie Buftanbigfeit ber Berwaltungsgerichte bier befeitigt, so fei es auch leicht möglich, daß bie burgerlichen Gerichte bie an fie gelangenben Streitfalle ebenfalls gurudweisen ober Rompetengtonflitte entstehen murben. Alle biese Momente, wozu noch der Bortheil der größeren Ginfachheit bes verwaltungsgerichtlichen Berfahrens fomme, bestimmten die Großh. Regierung, auf ben zweiten Theil

ber Biffer 5 entschiedenen Werth zu legen. Nachdem sowohl der Berichterstatter als Geh. Rath v. Solft gegen die Beibehaltung biefer letteren Beftimmung aus ben von bem herrn Regierungsvertreter vorgetragenen Grunden nichts erinnern zu wollen erflart hat-ten, murbe auf Borichlag des Landgerichts - Prafibenten v. Stoffer über beibe Theile ber Biffer 5 getrennt abgeftimmt und hiebei ber Strich bes erften Theiles ange-

nommen, der bes zweiten abgelehnt. Prälat Doll beantragt, Ziffer 5 nunmehr so zu fassen: "über die Verpflichtung der Gemeinden zu Beiträgen zu dem Auswand für Mittelschulen und Fachschulen des Staates sowie über die Verpflichtung des Staates zu Beiträgen für solche Anstalten der Gemeinden". Dieser Antrag, mit welchem fich auch ber Regierungstommiffar einverftanden erflart, wird von bem Saufe angenommen.

Die übrigen Rummern bes § 3 werben unverändert genehmigt, nachdem ju Biffer 12 ber Berichterftatter namens ber Rommission ben Antrag auf Strich aus bem Grunde jurudgezogen hatte, weil auch nach Erlaffung eines neuen Gefetes über bie Landarmen-Bflege Streitig feiten aus § 33 bes Gefetes vom 5. Mai 1870 noch während einiger Jahre vorkommen könnten. In § 4 Biff. 4 beantragt bie Kommission nachträglich, die

Borte "Orts -ober Betriebs : (=Rrantentaffen) ju ftreichen. Abfat 3 biefes Paragraphen foll nunmehr lauten : "Infoweit bie Behörben innerhalb ber Grenzen ihrer Bu-

ftändigkeit im Sinne bes Gesetes nach Ermessen zu ver-fügen berechtigt sind, findet bie Alage nicht statt." Mit diesen Aenberungen und unter Ablehnung bes Kom-

missionsantrags auf Strich ber Ziff. 2 bes Abs. 4 ("bie Rlage ift ausgeschlossen: gegen forstpolizeiliche Ber-fügungen und Auflagen") wird § 4 bes Entwurfs angenommen.

Bei ben folgenden Abschnitten, welche bas Berfahren vor ben Berwaltungsgerichten betreffen, gibt namens ber Rommission Landgerichts. Prafibent v. Stoffer bie nöthis gen Erläuterungen zu den von der Kommiffirn geftellten Abanderungsanträgen.

In bem vorgeschlagenen Busat gu § 14 hat bie Rom-mission nachträglich eine kleine Mobifitation vorgenommen ("fofern nicht auch für folche Buftellungen ein Gewalt-haber ausbrücklich aufgestellt ift").

In § 15 sollen bie zusählichen Worte "bie Berlegung ber Termine" nach bem Worte "Fristen" eingeschaltet und statt ber §§ 202, 203, 204 bie §§ 202 bis 206 ber Civilprozeß-Ordnung angeführt werben.

Die §§ 5 bis 45 werben hierauf nach ben Rommiffionsanträgen angenommen, nachbem zu § 41 Ministerialdirektor Gifenlohr erklärt hatte, daß der Entwurf bei Bulaffung der Nichtigkeitsbeschwerbe wegen "Unzuständigfeit" zwar nur ben Fall ber Ueberschreitung ber Buftanbigkeit, nicht auch ben ber Unguftändigkeitserklärung (negativer Kompetenzkonflikt) im Ange gehabt habe, in dem ersteren Ausbrucke aber wohl auch ber Sinn bes letzteren gefunden werden fonne.

Bei ben beiben folgenben Baragraphen macht Geh. Sofrath Sont ag barauf aufmertfam, bag zwei von ber Rommiffion vorgeschlagene redattionelle Menderungen in ben Bericht nicht aufgenommen feien: in § 46 II foll ber lette Absat beginnen "in Art. 2 Abs. 2 und in Art. 4 bes Geseyes vom 8. November 1867" und § 47 soll endigen "tann neben ber Rlage beim Berwaltungs-Gerichtshof die Entscheibung der höheren Bermaltungsbehörbe nicht angerufen werden".

Mit Diesen Menderungen werden die bezeichneten Baragraphen angenommen. Der Schlugparagraph wird un-

veräudert genehmigt. Die hierauf vorgenommene namentliche Abstimmung ergibt die einstimmige Unnahme bes Gefetes. Sobann wirb

noch folgende Resolution von dem Saufe beschloffen: I. Die Erste Rammer beschließt, daß, falls die von der Großh. Staatsregierung vorgelegten Gesehentwürfe, die Einführung ber gemeinen Schasweiben und die Abanberung ber Städteordnung betr., die verfaffungsmäßige Unnahme bezw. Bestätigung erhalten, in dieses Gefet noch folgende Beftimmungen aufgenommen werben :

"Bu \$ 2 als Biff. 18: "über die in § 19 bes Gefetes, die gemeinen Schafweiben betr., ermähnten Rechtsstreitigkeiten"

Bu § 4 in Abf. 1 nach Biff. 2: "gegen Entichließungen ber Berwaltungsbehörben gemäß § 28 ber Städteordnung".

II. Die Erste Rammer ermächtigt bie Großh. Staatsregierung, nach Gintritt ber gedachten Boraussehung bei ber Schluffaffung biefes Gefetes bie unter I bezeichneten Beftimmungen mit aufzunehmen.

Rach Erledigung der Tagesordnung wird auf Borichlag bes Präsibenten der Gesehentwurf über die Braumalzsteuer der Budgetkomission überwiesen unter Berstärkung der letteren durch zwei Mitglieder, als welche Frhr. v. Bodman und Hofrath Birnbaum sosort durch Aktla-

mation gewählt werden. Mit Bekanntgabe einiger neuer Einläuse durch Sekretariat schließt die Sitzung.

Berantwortlicher Rebatteur: Rarl Eroft in Rarlsrube.

Verkäule und Verpachtungen. Betheiligungen, Stellen-Vakanzen etc.

werden am sichersten durch Annoncen in zweckentsprechenden Zeitungen zur Kenntniss der bez. Reflektanten gebracht; die einlaufenden Offerten werden den Inserenten im Original zu-gesandt Nähere Auskunft ertheilt die Annoncen-Exped. von Rudolf Mosse. Frankfurt a. M., Rossmarkt Nr. 3. Vertreter in Karlsruhe Gustav Fromme.

Sandel und Berfehr. Sandeleberichte.

Berloosungen. Nassaulterichte.

1837. Ziehung am 1. Februar. Auszahlung am 1. Mai 1884.

Bei der heute begonnenen Ziehung wurden nachfolgende Gewinne gezogen: Nr. 18550 32985 41402 45719 a 65 fl. Nr. 6101

11927 34596 48242 51678 61441 63009 89715 90886 91511

15160 28726 45707 53374 84945 a 55 fl. Am 2. Februar wurden gezogen: Nr. 33959 84134 a 65 fl. Nr. 25517 26431

27723 28571 56791 66649 78129 93157 96528 a 55 fl.

Finnländische 10 Thir. Loofe vom Jahre 1868. Biehung am 1. Februar 1884. Bezogene Gerien: Dr. 110 116

2595 2606 2607 2632 2689 2925 2942 2953 3069 3081 3110 3180 3430 3559 3859 3870 4198 4227 4246 4308 4116 4442 4641 4686 5082 5261 5409 5475 5488 5561 5585 5604 5654 5823 5839 5885 5977 6008 6044 6098 6510 6744 6755 6756 6792 6874 6933 6954 7210 7218 7387 7393 7406 7418 7439 7568 7623 7642 7917 8101 8122 8160 8188 8189 8222 8295 8393 8395 8639 8681 8753 8825 9028 9125 9157 9204 9261 9307 9328 9429 9433 9466 9472 9477 9491 9600 9612 9801 10015 10676 10691 10697 10930 11000 11035 11068 11630 11987. — Die Prämien-Biebung finbet am 1. Mai d. J. statt.

Berlin, 3. Febr. Deutiche Reichsbant. Ueber-ficht am 31. Januar gegen ben 23. Januar. Aftipa. Detall-

+ 2,080,000 M.; Bechfel 374,961,000 M., — 6,772,000 M.; Lombardforderungen 45,853,000 M., + 1,140,000 M.; Effekten 14,449,000 M., — 5,465,000 M.; fonstige Aftiva 25,254,000 M., + 560,000 M. Baffiva. Grundfapital 120,000,000 M., underändert; Refervesond 19,256,000 M., underändert; Notenumlauf 717,738,000 M., — 6,269,000 M.; sonstige täglich fällige Berbindlickeiten 235,830,000 M., + 3,632,000 M.; sonstige Baffiva 446,000 M., — 87,000 M. — Bei den Abrechnungsstellen sind im Januar abgerechne 930,707,700 M.

"Pe w = Port, 3. Febr. (Schlufturse.) Betroleum in Rews Port 9'2, bto. in Bhilabelphia 9 /4, Mehl 3.50, Rother Binte. = weizen 1.051/2, Ptais (old mired) 61, Havanna - Buder 513/16, Kaffee, Rio good fair 123/4, Schmalz (Wilcor) 9.85, Sped 91/4. Getreidefracht nach Liverbool 31/2

216 352 430 434 648 903 1050 1652 1655 1776 1860 1902 2020	1238 1287 1302 1336 1370 2152 2209 2335 2403 2466	1406 2477		8,919,000 Dt.; Reichs-Raffenscheit M.; andere Banknoten 15,350,000 D
Feste Reduftionsverhältniffe: 1 Thir. = 12 Amt., 1 Gulben ö. B. =	= 3 Amt., 7 Gulben subs. und holla = 2 Amt., 1 Franc = 80 Pfg.	nd,		rje vom 2. Februar 188
Staatspapiere. Baden 31/2 Obligat. fl.	Schwed. 4 in Dit.	9815 16		9 ¹ / ₂ 5 Boralberger fl. 87 8 ² / ₈ 5 Gotthard III Ser. Fr. 1
, 4 , fl. 101 ¹ / ₈	Schw. 41/2 Bern v. 1877 f.	1031/2	4 Rechte Dber-Ufer Thir.	194 5 " IV " 105
Bapern 4 Obligat. DR. 1021/2	n.=Amer.41/2 E.pr. 1891 D.		81 2 Thüring. Lit. A. Thir. 5 Böhm. Weft-Bahn fl. 26	216 4 Schweiz. Central 9814 15/8 5 Sub-Lomb. Brior. fl. 108
Deutschl. 4 Reichsanl. Dt. 1029/10	R.=Amer. 4 C. pr. 1907 D. Egypten 4 Unif. Obligat.			251 3 Süb-Lomb. Brior. Fr. 270 5 Deft. Staatsb. Brior. fl. 105
" 4% Confols M. 1021/2	Bant-Aftien.		5 Deft. Gub Lombard fl. 12	21/2 3 bto. I-VIII E. Fr. 77
	41/2 Deutsche R. Bant Dt. 4 Babifche Bant Thir.	119	5 _ Lit. B. fl.	66 1/8 3 Livor. Lit. C, D1 u. D2 58 174 5 Toscan. Central Fr. 94
_ " 4 Dbl. DR. 1021/2	5 Basler Bantperein Fr. 4 Darmftäbter Bant fl.	1201/2	5 Rudolf "fl. Gifenbahn : Brioritäten	1501 Bfandbriefe.
" 41/5 Gilberr. fl. 678/.	4 Disc.=Rommand. Thir.	196	4 Beff. Ludm.= B. DR. 10	1118 5 Breug. Cent. Bob. Ered.
" 41/5 Papierr. fl. 671/2 " 5Babierr. v. 1881 791/8	5 Frantf. Bantverein Thir. 5 Deft. Rreditanftalt fl.		4 Elifabeth fteuerpflicht, fl.	89 4 bto , à 100 Dt. 100
	5 Rhein. Rreditbant Thir. 5 D. Effett-u. Wechfel-Bt.		5 Frang Jofef v. 1867 'fl. 8	33 16 41/2 Deft. B.: Erd.: Anft. fl. 101 79 16 5 Ruff. Bod.: Cred. S.R. 86
gratten 5 Rente Fr. 93'/10	40% einbezahlt Lpir.	1273/	4'/ Bal. 6. Pub. 1881 fl. 8	37/. 4% Sitd-Bod. Er. Bfdb. 1
Rumanien 6 Oblig. M. 103°; Rufland 5 Obl. v. 1862 £ 86	4 Beidelberg-Speher Thir.	54/2	5 Deft Rordweft Gold.	2 /2 Berginsliche Loofe. 31/2 Coln Mind. Thir. 100 125
" 5 Dbl. v. 1877 M. 905 5II. Drientanl. BR. 571/4	4 Deff. Ludw.=Bahn Thir. 4 Medi. Friedr.=Franz M.		Dol. 10 Deft. Nordw. Lit. A. fl.	3% 4 Baycische " 100 133 — 4 Babische " 100 133
. 4 Conf. v. 1880 R. 727/1	31/2 Oberschles.=St. Thir.	2721/4	5 Deft. Mordw. Lit. B. fl. 8	63/8 4 Mein. Br. Pfbb. Thir. 100 117

1 Bira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Umt., 1 Dollar = Amt. 4. 25 Pfg., 1 Silber- rubel = Amt. 3. 20 Pfg., 1 Wart Banko = Amt. 1. 50 Pfg.								
	3 Dibenburger Thir. 40	124	Dollars in Sold 20 FrSt. Ruff. Jmperials	4.16-20				
1	4 Defterr. v. 1854 fl. 250	114	20 Fr.=St.	16.21 - 24				
٩	5 " b.1860 " 500	119 1/4	Ruff. Imperials	16.68 - 72				
۹	4 Raab-Grager Thir. 100	941/2	Sovereigns	20.31 - 35				
۹	Unverzineliche Loofep	r.Stüd.	Städte-Obligation	en und				
•	Badifcheft. 35- Loofe		Juduftrie:Afti					
1	Braunfdm. Thir. 20-Loofe		4 Rarleruher Dbl. v. 187	9 -				
4	Deft. fl.100=Loofev. 1864	316	4 Mannheimer Dbl.	1001/4				
3	Defterr. Rreditloofe fl. 100	THE REAL PROPERTY.	4 Bforgheimer " 1	383 —				
	von 1858	315.—	41/2 Baden=Baden "	RESPONDE				
	Ungar. Staateloofe fl. 100	223.—	4 Beidelberg "	99%				
3	Ansbacherft. 7- Loofe		4 Freiburg "	1001 2				
2	Mugsburger fl. 7-Loofe	20.10	T GEORIFMUNCE "	37 16				
9	Freiburger Fr. 15: Loofe		Ettlinger Spinnerei o. 3	3. 129				
3	Dailander Fr. 10-Loofe	14.70	Rarleruh. Mafdinenf. bi	to. 113				
3	Meininger fl.7. Loofe	27.10	Bad. Buderf., ohne Bi	3. 1241/4				
3	Schwed. Thir. 10-Loofe	61	30/ Deutich Bhon 200/ G	168				
)		ten.	4 Rh. Sypoth.=Bant 50°	0				
	Baris furz Fc. 100	81.25	ben. Et	l. 1123/4				
	Wien turg fl. 100		5 Wefteregeln Alfali	1591/2				
	Amfterdam furg fl. 100	168.70	Reichsbant Discont					
	London turg 1 Bf. St.		Frantf. Bant. Discont	4%				
1	Dutaten	9.49 - 53	Tenbeng: feft.					

B.867. Nr. 144. Gemeinde Rielasingen, Amtsger. Bezirks Radolfzell. bigung in Anspruch nehmen, dem Konscheffentliche Aufforderung.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahsnungen bei der Bereinigung der Grunds und Unterpfandsbücher betreffend,

Der Gerichtsgericht zu Radolfzell.

Der Gerichtsgericht: ergebt biermit :

1, an fammtliche Glaubiger bie Dabnung, Die feit langer ale 30 Jahren in bie Bücher eingeschriebenen Gintrage, infofern fie noch giltig finb, au erneuern

2. widrigenfalls die innerhalb 6 Monaten nach biefer Dahnung nicht

erneuerten Eintrage gestrichen werden; 3. jugleich wird tundgegeben, daß ein Berzeichniß der in den Büchern ber genannten Gemeinde feit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Eintrage in dem Gemeindebause dahier zur Einsicht offen liegt.

Rielafingen, ben 30. Januar 1884. Das Bfanbgericht. Der Bereinigungstommiffar: Rathidreiber Rlemens Mot. Bürgermeifter Fren. Umtegericht Bonndorf. Gemeinde Uehlingen.

Deffentliche Aufforderung. Die Bereinigung der Grund= und Pfandbücher der Ge-

meinde Mehlingen betr. Auf Grund bes Gefetes vom 5. Juni 1860 und bom 28. Januar 1874, bie öffentliche Mahnung bei ber Bereinigung ber Grund- und Pfandbücher betreffend, ergebt hiermit an fammtliche Gläubiger die Mahnung, Die feit langer als Jahre in ben Buchern biefiger Gemeinde eingefdriebenen Gintrage, fofern

biefelben noch Giltigfeit haben, zu erneuern, andernfalls die in nerhalb fechs Monaten und biefer Mahnung nicht erneuerten Eintrage gestrichen werben.

Das Berzeichniß über die in den Grund: und Bfandbüchern besiadlichen Einträge, welche über 30 Jahre bestehen, liegt im Rathszimmer dahier zur Einsicht offen.

Der Bereinigungstommiffar: R. Albrecht, Rathschreiber

Deidelberg, ben 29. Januar 1884. Der Gerichtsichreiber bes Großb. bad. Umtsgerichts: Braungart.

Anfgebote.

Es wird deghalb der Inhaber bes Wechfels aufgeforbert, fpateftens in

Dienstag ben 12. August 1884, Bormittags 10 Uhr, vor bem Großh. Amtsgericht V. hier-felbst bestimmten Aufgebotstermine seine

a. 14 a 17 m Acer im untern Grund neben Wilhelm Bachmann und Jatob Bachmann,

b. 6 a 65 m Ader in der Beibifch ober Kalf, neben Bhilipp Jafob Bachmann und Friedrich Farr. c. 4 a 42 m Biefen im Bruch, neb.

und hat, ba es ihr an einem ficheren Erwerbstitel hierüber gebricht, die Ginsleitung des Aufgebotsverfahrens be-

Bormittags 9 Uhr, bestimmten Termin bei Großt. Amtsegericht hier anzumelben, widrigenfalls auf Antiag die nicht angemelbeten Anstreite für erfolden auf Antiag

fprüche für erlofden erflart merben.

Durlad, den 25. Januar 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Zur Beurfundung. Der Gerichtsschreiber:

Gigmund. Routureberfahren.

B.851.2. Rr. 1285. Rabolfzell. leber bas Bermögen bes Buchbinders

Ronturspermalter ernannt. Rontursforderungen find bis

21. Februar 1884 bei bem Gerichte

Babl eines anderen Bermalters, fomie über die Beftellung eines Gläubigeraus-

ichuffes und eintretenden Falls über bie in § 120 der Konfursordnung be-zeichneten Gegenstände und zur Brüfung der angemelbeten Forderungen auf

Freitag ben 29. Februar 1884, Bormittags 9 Uhr, bor bem unterzeichneten Gerichte Termin

Muen Berfonen, welche eine gur Ron-

kuen Personen, welche eine aur Kon-tursmasse gehörige Sache in Besit haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verahfolgen oder zu leisten, auch die Berpflichtung auf-erlegt, von dem Besitse der Sache und von den Forderungen, sür welche sie aus der Sache abgesonderte Befrie-

anberaumt.

Es wird jur Beichlugfaffung über bie

Beinrich Farr und Jatob Friedr.

Mehlingen, ben 30. Januar 1884. Das Pfandgericht. Burgermeifter Albrecht.

Bürgerliche Rochtspflege Deffentliche Buftellungen.

B. 856.2. Rr. 637. Dffenburg. Der Bierbrauer Gottlieb Roch in Achern, vertreten durch Rechtsanwalt Aufgebote.

B.843 3. Rr. 2800. Mannheim. Die Firma Josef Stauch Nachfolger im Deibelberg hat ben Antrag auf Amortisation eines von ihr am 11. Oftober 1883 auf J. Henninger in Mannheim gezogenen und von diesem acceptirten Bechsels über 2253 Mark 80 Bf, zahlbar zwei Monate nach dato in Mannheim, welcher verloren gegangen ift, gestellt.

Es wird beschalb der Inhaber des Bechsels aufgefander Mufer in Offenburg, flagt gegen den Wirth Fribalin Worner von Achren, 3. 8t. an unbekannten Orten abwesend, wegen Forderung aus Waarenkauf vom wegen Horverung aus Waarestauf vom Zahre 1883 und 1884, mit dem Antrage auf Berurtheilung desselben zur Zahlung von 1084 Mt. 43 Bf. nebst 6 % Zins vom Klagzustellungstage, und ladet den Beklagten zur mündlichen Berhandlung des Rechtsstreits vor die Civilfammer I. 2. des Großh.

Landgerichts zu Offenburg auf Dienstag ben 8. April 1884,
Bormittags 9 Uhr,
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt
zu bestellen.

Bum Zwed ber öffentlichen Buftellung wird biefer Auszug ber Rlage befannt

Offenburg, ben 30. Januar 1884. Die Gerichtsschreiberei bes Großh. bad. Landgerichts. Thoma.

B.858.2. Dr. 2189. Mannheim. Der Taglöhner Johann Gumbel in Mannheim, vertreten durch Rechtsan-malt König, klagt gegen seine Ehefrau, Elisabetha, geb. Rösinger von da, zur Beit an unbekannten Orten abmesend, wegen Chebruchs und grober Berunglimpfung, mit dem Untrag auf Scheiglimpfung, mit dem Antrag auf Schei-dung der zwischen den Streittheilen im Jahre 1867 in Feudenheim geschlosse-nen She, und ladet die Beklagte zur mündlichen Berhandlung des Rechts-streits vor die erste Civilkammer des Großt. Landgerichts zu Mannheim auf Mittwoch den 9. April 1884, Bormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung , einen bei bem gedachten Gerichte gugeloffenen Anwalt

Bum Zwede ber öffentlichen Buftellung wird biefer Musjug ber Rlage befannt

Mannheim, ben 30. Januar 1884.

Werichtsfdreiber bes Grofh. bad. Landgerichts.

C.390.2. Civ. : Dr. 2122. Rarlerube Raufmann A. Rettig von Ettlingen, vertreten burch Rechtsanwalt Dr. Friedberg babier, flagt gegen Rarl Riefer bon Rüppurt, jest an unbefannten Orten abwefend, aus Bacht und Rauf, Orten adweiend, aus Bacht und Kauf, mit dem Antrage, auf vorläufig vollsftreckare Berurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 194 Mark, Ein Hundert neunzig vier Mark, nebst 5% Zins vom Klagzustellungstag unter Koftensfolge, und ladet den Beklagten zur mündlichen Berhandlung des Rechtsstreits vor das Großt. Amtsgericht zu Porlstruke auf Rarlsruhe auf

Dienftag ben 18. Mars 1884, Bormittags 9 Uhr. Bum 8med ber öffentlichen Buftellung wird biefer Auszug ber Rlage bekannt

Rarleruhe, ben 26. Januar 1884.

2B. Frant, Berichtsichreiber bes Großh. bab. Umtsgerichts.

B.859.2. Mr. 4245. Seibelberg. Deitmann Karlstuger, Kontmann zu Beibelberg, klagt gegen Bäcker Jakob Sehl von Eppelheim, 3. It. an unbekannten Orten abwesend, aus Kauf von Mehl und Kleie vom Jahr 1883, mit dem Antrage auf Berurtheilung des Beklagten zur Jahlung von 130 Mark 75 Pf. und auf vorläufige Bollstreckarfeitserklärung des ergehenden Urtheils, und ladet den Beklagten zur wirdlichen nnd ladet ben Beklagten gur mündlichen Berbanblung bes Rechtsftreits por bas Großt. Amtsgericht zu Geidelberg — Zimmer Rr. 1 — auf

Dienftag ben 18. März 1884, Bormittags 9 Uhr. Zum Zwecke ber öffentlichen Zustellung wird biefer Muszug der Rlage befannt

Sausler.

Roulursversahren.
B.866. Ar. 1222. Tribera. Das Ronlursversahren über das Bermögen des Zimmermanns Josef Göppert von Schönwald wurde durch Beschluß Großt. Amtegerichts hier vom heutigen wegen Mangels an Massevermögen zemöß 8.190 CD sincestellt

gemäß § 190 K.D. eingestellt. Triberg, ben 30. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Großt, bad. Amtsgerichts: Kopf.

Bermögensabsonderungen.
B.873. Ar. 704. Offenburg. Die Shefrau des Emis Gedinger von Rubbach, Beronifa, geb. Duber, vertr. durch Rechtsanwalt Bumiller, bat gegen ihren genannten Shemann Rlage auf Bermögensabsonderung erhoben und ift anr Berhandlung dieser Sache vor der Civilfammer II des diesseitigen Gerichts Termin auf Termin auf

Donnerftag ben 20. Mars I. 3., Bonnerttag den 20. Marz 1. I.,
Bormittags 81/2 Uhr,
bestimmt, was hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.
Offenburg, den 1. Februar 1884.
Die Gerichtsschreiberei
des Großt. bad. Landgerichts.
Wolf.

B.871. Rr. 2274. Mannheim, Die Ehefrau bes Schusters Abam Ewald, tragen: Maria, geb. Mohr in Schriesheim, bat gegen ihren Ehemann bei bieffeiti-gem Candgerichte eine Rlage mit bem Untrage eingereicht, sie für berechtigt zu erklaren, ihr Bermögen von bem ihres Chemannes abzufondern. Termin gur Berhandlung bierüber ift auf Mittwoch ben 26. Dars 1884,

Bormitta as 9 Uhr, bestimmt. Dies wird gur Renntnig-nahme ber Gläubiger andurch ver-

Mannheim, den 31. Januar 1884.

Serichtsschreiberei
des Großt, bad. Landgerichts.

Duffsch mid.

B.870. Nr. 760. Freiburg. Durch Urtbeil der II. Civilfammer des Großt.
Landgerichts Freiburg vom Heutigen wurde die Ehefran des Gustav Ritter. Maria Rosa, geb. Schneider in Behr, für berechtigt erflärt, ihr Bermögen von bemjenigen ihres Chemannes abgufelbst bestimmten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelben und den Wechsel vorzulegen, widrigenfalls die Krastlosertstärung desselben erfolgen wird.
Mannheim, den 21. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber des Großt, dab. Amtsgerichts:
F. Meier.
B.834.2. Kr. 733. Durlach. Jakob Friedrich Kindler Ehefrau, Friederike, geb. Farr von Wilferdingen, 3. 3t. in Karlsruhe, besitzt auf Gemarkung Wilferdingen solgende Liegenschaften:
a. 14 a 17 m Acker im untern Grund,

freiburg, ben 24. Januar 1884.

Der Gerichtssschreiber
bes Großt. bad. Landgerichts:

E. Mülter.
B. 857. Nr. 1598. Mannheim.
Die Ehefrau des Tapeziers Georg
Keller, Emma Elisabetha, geborne Wangner in Heidelberg, wurde Mrtheil der Civilfammer II des Großt.
Landgerichts Maunbeim vom 5. Kannar Landgerichts Mannheim vom 5. Januar d. J. für berechtigt erklärt, ihr Bermö-gen von dem ihres Chemannes abzu-

Dies wird gur Renntnignahme ber Släubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 22. Januar 1884. Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts. Wechler.

Berfcollenheiteverfahren.

B.829. Rr. 1132. Buchen. Das Großh. Amtsgericht ju Buchen hat unterm hentigen folgenden Befchluß Es werden nun alle Diejenigen, welche an den obigen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammgutsoder Familiengutsverbande berubende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgesordert, solche spätestens in dem auf Freitag den 28. März l. A. Da Frang Gottlob Diet von Det-tingen in Bürttemberg, geboren am 17. Juni 1855, innerhalb Jahresfrift

nach dieffeitiger Aufforderung bom 10. Januar 1883, Rr. 528, keine Rachricht von sich gegeben hat, wird berfelbe für berichollen erklärt und die Racherben, Juliana Friedrich, Chefrau des Rüfers Rudolf Grimm, und Anton Friedrich, Fabritarbeiter, beide in Mannheim, sowie Ratharina Friedrich, Ghefrau bes Schuhmachers Josef Bfeiffer in Buchen, in ben fürforglichen Besitz seines Ber-

mögens eingesett.
Buchen, ben 28. Januar 1884.
Der Gerichtsschreiber
bes Großt, bab. Amtsgerichts:
Oppenheimer.

Entmündigungen. Entmindigungen.
B.835. Rr. 1523. Ueberlingen.
Die ledige 36 Jahre alte Sitta Fischer von Weildorf wurde durch diesseitigen Beschluß von heute, Nr. 1522, wegendauernder Gemüthsschwäche im Sinne des L.R. 489 entmündigt.
Ueberlingen, den 26. Januar 1884.
Großt, bad. Antkgericht,
n. Rolbeck Wilhelm Bender in Singen wird heute am 31. Januar 1884, Bor-mittags 1/211 Uhr, das Konkursver-fabren eröffnet. Derr Abolf Frissch dahier wird zum

v. Bolbed.

B.828. Dr. 970. Buchen. Der 62 J. alte ledige Dienftfnecht Dichael Benn von Laudenberg wurde durch biesseitigen Beschluß vom Deutigen, Rr. 1091, im Sinne des L.M.S. 489 ent-mündigt.

Buchen, ben 28. Januar 1884. Großh bad. Umtsgericht. Spiegelhalter.

Befanntmachung. Betanntmachung.
B.863. Rr. 1608. Baben. RubolfSteinmes von Baben wurde durch Erfenntnis vom 29. Dezember 1883, Rr. 139, gemäß L.R.S. 513 a. für mundtodt erklärt und Herr Bankier F. C. Joerger in Baden als Bor-mund für benselben bestellt.
Baden, den 26. Januar 1884.
Großt, bad. Amtsgericht.
R. Müller.

F. Müller.

Erbvorladung. C.407. Sinsheim. Die volljäh-rigen Rinder ber Metger Balthafar Lauer Cheleute von Beidelberg:

1. Marie Lauer, geb. ben 4. No-vember 1855, lebig, 2. Karl Lauer, geb. ben 9. Juni 1857, Mechanifer, 3. Friedrich Lauer, geb. ben 16.

Märs 1859, Mehger, Georg Lauer, geb. ben 6. Des gember 1860, Comptoirift, Susama Lauer, geb. ben 9.

Mai 1864, ledig, Wat 1864, tedig,
alle unbekannt wo abwesend, sind zur Ebschaft ihrer am 20. Oktober 1883, berstorbenen Großmutter, ber Susanna, geb. Kolb, Wittwe bes Altbürgermeisters Georg Michael Hönig von Hoffenheim, mitberusen.
Dieselben, bezw. deren etwaige Rechts-

nachfolger werden biermit aufgefordert, biefe ihre Erbanfpiliche innerhalb drei Monaten bei bem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediggen, wortgenfaus die Erolgaft ledig-lich Benjenigen zugetheilt würde, welchen fie zukäme, wenn die Borgeladenen zur Zeit des Erdanfalls richt mehr am Leben gewesen wären. Sinsheim, den 23. Januar 1884. Großt. Notar J. B. Ebler.

Bandel regiftereintrage. B. 860. Dr. 724. Müllheim. Bu D.B. 188 bes Firmenregifters - Firma R. Raifer hier - wurde heute ein-

Ehevertrag bes Inhabers d. d.
Schliengen, ben 7. Januar 1884, mit Sophie Siß von Rieblingen, nach bessen Art. I die Ehelente zur Normirung der vermögenstrechtlichen Berbältnisse ihrer Ehe bie gesetzliche Gütergemeinschaft mit dem Geding erwählten, daß mit Ausahme von 50 Mark, welche jeder Theil in die Gütergemeinschaft einwirft, alles gegenwärtige und künftige, sahrende u. liegenschaftliche Aktive und Bassiverenichaft vermögen von der Gemeinschaft ausgeschloffen und als verliegenchaftet Condergut bleiben foll.

Mülheim, den 30. Januar 1884. Großt, bad. Amtsgericht. Rüttinger.

Rüttinger.

B.801. Bruchfal. In das Handels(Firmen-) Register wurde eingetragen:
a. Nr. 21,984. Um 13 Dez. 1883,
unter D.Z. 401. Firma: "Anton
Beit genannt in Bruchfal." Inhaber der Firma ist: Anton Weitgenannt, Bierbrauer in Bruchfal.
Derfelbe ist verheirathet mit Maria, geb. Weber von hier.
Nach dem mit Maria, geborne
Beber von hier, errichteten Chevertrag sind die ehelichen Gitterrechtsverhältnisse nach L.R.S. 1500

rechtsverhältniffe nach 2. R. S. 1500

neregelt. b. Rr. 22,409. Am 18. Dezbr. 1883, unter D.B. 402. Firma: "Bein-rich Wedelfer in Bruchfal."

Inhaber ber Firma ift: Bein-rich Bedeffer, Bierbrauer in Bruch-fal. Ehebertrag mit Magbalena, geb. Balter bon Oftersbeim, vom 1. Mai 1872. Inhaltlich beffelben find die ehelichen Guterrechtsver-baltniffe nach L.R.S. 1500 ge-

c. Rr. 22,411. Am 18. Dezbr. 1883, unter Ordn. 8, 403. Firma: "A. Helmling in Bruchfal." In-haber der Firma ift: August Helm-

ling, Bierbrauer in Bruchfal,
Derfelbe ift verheirathet feit 1872
mit Unna, geb. Bopp von hier,
ohne Errichtung eines Ebevertrags. d. Rr. 22,402. Um 19. Dezbr. 1883, unter D.B. 304. Firma: "Eugen Greulich in Bruchfal." Inhaber ber Firma ift: Gugen Greulich,

ber Firma ist: Eugen Greulich, Bierbrauer in Bruchfal.

Ehevertrag mit Rosa Kramer von hier, d. d. 28. Novbr. 1881, wonach der L.A.S. 1500 für die Regelung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse maßgebend sein soll.

e. Nr. 22,486. Um 20. Dezbr. 1883, unter Ordn. 3. 405. Hirma: "B. Greulich in Bruchfal." Ehevertrag mit Elisabetha, geborne Busse von der L. Morit 1874. Der L.A.S. 1500 ist bezüglich der ehelichen Güterrechts-

Bruchfal, ben 20. Dezember 1883.
Großh. bad. Amtsgericht. Shät.

B.824. Brudfal. In bas Gefell-D.824. Bruchfal. In das Gefellschaftsregister wurde eingetragen:

a. Nr. 21,539. Ju D.Z. 105. unsterm 5. Dezember 1883. Firma "Ernst Wertheimer Söhne" in Bruchfal: "Emil Wertheimer von hier ist zum Profuristen ersnannt."

nannt."
Mr. 605/6. Zu D.Z. 117, unterm
31. Dez. 1883. Hirma "Katenmaier und Müller" im Fortshaus bei Neuborf: "Die Gefellschaft hat sich am 20. Dezember
1883 aufgelöst. Aftiva u. Bassiva
geben auf Martin Katenmaier
über, welcher bas Geschäft unter b.

ber neuen Firma: "M. Ratenmaier" weiterführt." Bruchfal, ben 31. Dezember 1883.

Großt, bab. Amtsgericht.
Dr. Betinger.
B.823. Nr. 21,662. Bruch fal. Zu
D.8. 4 bes Gesellichaftsregisters wurde heute eingetragen:

"In ber am 22. November 1883 gut Mannheim stattgefundenen außerorbentslichen Generalversammlung der Attiosnäte der babischen Gesellschaft für Zuderfabrikation wurde beschlossen. Die bischeries Sollwage bes 15 ber

Die bisherige Faffuga bes § 15 ber Gefellichaftsftatuten wird aufgehoben und an beren Stelle folgenbe gefett: § 15. Es wird ein Refervefond von minbeftens zwanzig Brozent bes Altiv-tapitals gebilbet, welcher für Dedung außerordentlicher Ausgaben ober etwaiaußerordentlicher Ausgaben ober etwaiger Berlufte bienen soll. Er tann im Geschäft ober nach Beschluß des Aufsichtstaths in zinstragenden deutschen Staatspapieren ober in guten Ohvotheten angeleat werden. Leber die Berwendung beffelben beschließt der Aufsichtstath mit der Zustimmung des Aussichnies

schusses.
Bruchial, den 31. Dezember 1883.
Großt. bad. Amtsgericht.
Dr. Betinger.
B.774. Nr. 1579. Billingen. Unter Ordn. 3. 191 des diess. Hirmenregisters wurde unterm Deutigen eingetragen:
"Klostermüller Daas", Mühle, Frucht- u. Mehlhandel in St. Georgen. Indreas Daas, Klostermüller in St. Georgen.

in St. Georgen. Chebertrag d. d. St. Georgen, ben 9. Januar 1861, mit Karoline Bud-ichmerdt von St. Georgen, wonach nach Artifel 2 die Braut die Summe von Artifel 2 die Brant die Summe von 3000 fl., der Bräutigam die Summe von 2000 fl. von seinem und ihrem Bermögen von der Gemeinschaft aussichließt, während alles übrige, liegende und fahrende, gegenwärtige und zukünstige Bermögen beider Berlobten in die Gemeinschaft eingelegt wird.

Billingen, den 22. Januar 1884.
Großt. dad. Amtsgericht.
Rönige.
B.827. Nr. 3922. Deidelberg.
Die Firma "Karl Abenheimer" in Deidelberg, eingetragen sud D.Z. 408 des Kirmenregisters, ist erloschen.
Deidelberg, den 26. Januar 1884.
Großt. dad. Amtsgericht.
Büchner.

Strafrechtspflege.

C.411.3. Rr. 1751. Donauefchin= den. Der 24 Jahre alte Landwirth Anton Matt von Rendingen, zulett wohnbaft daselbst, und der 26 Jahre alte Zimmermann Friedrich Gottlieb Zwink von Steinbeim, königl. württ. Oberamts Marbach, zulett wohnhaft bahier, werden beschuldigt, als beur-laubte Reservisten ohne Erlaubniß aus-gewondert zu sein.

gewandert zu fein,
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3
bes Strafgesethuchs.
Diefelben werden auf

Freitag ben 14. Darg 1884, Bormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht dahier zur hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-den dieselben auf Grund ber nach § 472 der Straftvassfardung nan dem Las

der Strafprozegordnung von dem Rgl. Landwehrbegirts-Rommando zu Donauefchingen ausgeftellten Erflärungen ber=

Donaueschingen, 24. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber bes Großt, bab. Amtsgerichts: Billi.

Billi. C.440.1. Nr. 1971. Lörrach, Frisbolin Schweiger von Reutbe, zuletzt in Stetten, und Gustav Abolf Rogler von Dossenbach, zuletzt in Börrach, wersben beschuldigt, als beurlaubte Refervisten ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Musmanberung ber Dilitarbeborbe Un=

zeige erstattet zu haben; Uebertretung gegen \$360° R.St. G.B. Diefelben werben auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts auf Mittwoch ben 26. Mars b. 3.,

Bormittags 8 Uhr, bor bas Großt. Schöffengericht Lörrach zur Haubtverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-ben dieselben auf Grund ber nach § 472 En for den bem Pönigl Landm bre

St.B D. von bem Ronigl. Landwihr= bezirts-Rommande ju Lorrach ausge= ftellten Erflärungen verurtheilt werben.

Lörrach, ben 23. Januar 1884. Großt, bab. Umtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Appel.

T.423.3. Nr. 1789. Konftan 3. Johann Forfter, geb. 24. Dezbr. 1861. 3u Hendorf, zuletzt wohnhaft daselblt, Johann Dreher, geb. 15. Febr. 1861

au Rufplingen, julet wohnhaft in Stetten a. t. M., Johann Schnetzler, geboren 25. Juni 1863 zu Heudorf, zulet wohnhaft baselbst,

werden zur Sauptverhandlung über bie gegen fie erhobene Antlage: als Wehr-pflichtige in der Absicht, sich dem Gin-tritt in den Dienst des stehenden Deeres ober ber Flotte ju entgieben, obne Er-laubnig bas Bundesgebiet verlaffen ober nach erreichtem militarpflichtigem Alter fich außerhalb bes Bundesgebiets auf=

gehalten zu haben — Bergeben gegen § 140 Ziff. 1 St. G.B. — auf Freitag den 21. März 1884, Bormittags 8½ Uhr. vor die Straffammer 1 des Gr. Landges ichts Cansons mit den Morens richts Konftang mit ber Warnung ge-laben, bag im Falle ihres unentschul-bigten Ausbleibens gur Hauptver handlung werde geschritten und fie auf Grund ber in § 472 St.B.D. bezeichneten Er=

flärung werden verurtheilt werben. Ronftanz, ben 30. Januar 1884. Der Großb. Staatsanwalt:

Drud und Berlag ber G. Braun'iden Dofbudbruderei,